

## Aktuelles Stichwort: EZB-Staatsanleihenkäufe sind keine Staatsfinanzierung durch die Hintertür

**6. Mai 2020: In einem viel beachteten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Woche mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Aufkaufprogramm von Staatsanleihen der EZB stattgegeben. Nun liegt es an Regierung und Parlament, in den nächsten Monaten auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinzuwirken.**

### **Kritik am Aufkaufprogramm...**

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat am Dienstag mehreren Klagen gegen die milliardenschweren Staatsanleihekäufe der Europäischen Zentralbank (EZB) stattgegeben. Konkret geht es um das laufende EZB-Programm zum Kauf von Anleihen der Euro-Staaten ("Public Sector Purchase Programme" (PSPP), das nach Ansicht der Karlsruher Richter gegen das Grundgesetz verstößt. Demnach hätte die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag dagegen vorgehen müssen, dass die EZB ihre Beschlüsse nicht auf deren Verhältnismäßigkeit überprüft habe. Gleichsam hätten die wirtschaftlichen Folgen für Bürgerinnen und Bürger, die als Aktionäre, Mieter, Eigentümer von Immobilien, Sparer und Versicherungsnehmer betroffen sind, stärker in den Blick genommen werden müssen. Bereits 2017 hatte das BVerfG starke Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Programms geäußert und die Klagen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Dieser hatte im Dezember 2018 entschieden, dass das EZB-Programm nicht gegen EU-Recht verstößt. Im Widerspruch dazu stellt das BVerfG mit seinem jüngsten Urteil nun fest, dass in diesem konkreten Fall Handlungen und Entscheidungen europäischer Organe nicht von der EU-Kompetenzordnung gedeckt sind und daher in Deutschland keine Wirksamkeit entfalten können – ein Novum in der Geschichte des Gerichts.

### **...und doch grünes Licht für die laufenden Aufkäufe**

Allerdings: Ausdrücklich ausgeklammert von der Kritik des BVerfG sind die von der EZB zur Abmilderung der Corona-

Krise gestarteten Aufkäufe und Notprogramme. Und noch wichtiger: Eindeutig sieht das Gericht in dem Kauf von Staatsanleihen keinen Verstoß gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung, immerhin eines der Hauptpunkte der Kläger. So darf sich die Bundesbank vorerst weiter an dem gemeinsamen Aufkaufprogramm beteiligen – gerade in der jetzigen Phase ein überaus wichtiges Signal!

### **Wie geht es jetzt weiter?**

Der Auftrag des Gerichts ist gleichwohl deutlich: Bundesregierung und Bundestag sollen auf die EZB einwirken, damit diese in den nächsten drei Monaten nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem Kaufprogramm angestrebten währungspolitischen Ziele nicht unverhältnismäßig zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen. Andernfalls könnte der Bundesbank die Teilnahme an dem Kaufprogramm künftig untersagt werden, was angesichts deren 26-prozentigen Anteil am EZB-Kapital enorme Auswirkungen haben könnte. Nun ist einmal mehr die Politik gefragt!

### **Position des Bankenverbandes**

Erfreulicherweise rüttelt das Urteil nicht an den Grundfesten der Währungsunion – dies wäre gerade in der aktuell ungewissen Zeit ein fatales Zeichen gewesen. Die vom Gericht geforderte Abwägung zwischen dem währungspolitischen Ziel und den damit einhergehenden wirtschaftspolitischen Konsequenzen ist bedeutsam, erscheint gleichwohl erfüllbar. Die EZB kann entsprechend nachsteuern.

### Kontakt:

Dietmar Schwarz  
Associate Director  
Politik Deutschland  
dietmar.schwarz@bdb.de

### Schlagwörter:

EZB